

TOP 8: Abweichung von den Signalbildern von Lichtsignalanlagen (RiLSA)

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau -

Beschluss:

Der Ministerrat nimmt die Ministerratsvorlage zur Kenntnis. Er stimmt den beigefügten Ergänzungen des Einführungserlasses zu den Richtlinien für Lichtsignalanlagen zu.

Erläuterungen:

Nach Kapitel III, Artikel 24 Absatz 3 des Wiener Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen hat das rote Licht einer Lichtsignalanlage vorzugsweise die Form eines stehenden Fußgängers und das grüne Licht die Form eines gehenden Fußgängers. Die nationalen straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze der Ausgestaltung und des Betriebs von Lichtsignalanlagen ergeben sich aus § 37 StVO, der dazu erlassenen VwV-StVO zu § 37 sowie den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA). Gelten die Lichtzeichen nur für zu Fuß Gehende, wird das durch das Sinnbild „Fußgänger“ angezeigt (§ 37 Abs. 2 Nr. 5 StVO). Nach der VwV-StVO I. Nr. 5 zu § 37 muss in Lichtzeichen für Fußgänger das rote Sinnbild einen stehenden, das grüne einen schreitenden „Fußgänger“ zeigen. Die konkrete Ausgestaltung und das straßenverkehrsrechtliche Sinnbild des „Fußgänger(s)“ werden über die RiLSA festgelegt und beschrieben.

Die RiLSA 2015 regelt dazu im Abschnitt 6.2.7 - Fußgängersignalgeber Folgendes: „Im roten Leuchtfeld muss das Sinnbild eines stehenden, im grünen Leuchtfeld das Sinnbild eines schreitenden Fußgängers gezeigt werden:



Darüber hinaus sind lediglich über den Einigungsvertrag die Fußgängersinnbilder eines (Ost-)„Ampelmännchen“ zur Verwendung zugelassen (Abschnitt 6.2.7 Satz 4 RiLSA 2015). Davon abweichende Sinnbilder sind insofern nicht StVO- und richtlinienkonform. Dem Klärungsbedarf inwieweit Sinnbilder für Fußgängersignale angepasst werden dürfen, soll mit einem Schreiben an die zuständigen Behörden entsprochen werden.